

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung

Faktoren zur Berechnung des Regelvolumens und der Grundgebühren für den Nichtwohnbereich (1 Faktor = 1 Einwohnergleichwert)

Bezeichnung	Faktor	Bezugsgröße	
Krankenhaus	0,8	pro Bett	
Pflegeheim/ Altenheim	1,00	pro Bett	
Bildungs- und Kindereinrichtung	0,20	pro Auszubildenden/ Kind/Schüler	
Bank	0,50	pro Beschäftigten	
Verwaltung	0,50	pro Beschäftigten	
Versicherung	0,50	pro Beschäftigten	
selbst. Handwerk	0,50	pro Beschäftigten	
Handel	0,50	pro Beschäftigten	
Praxis	0,50	pro Beschäftigten	
Verband/Verein	0,50	pro Beschäftigten	
Sonstig freiberuflich tätig	0,50	pro Beschäftigten	
Gaststätte/Hotel	2,00	pro Beschäftigten	
Imbissstätte	mit Einweggeschirr	4,00	pro Beschäftigten
	ohne Einweggeschirr	2,00	pro Beschäftigten
Groß- und Supermarkt	2,00	pro Beschäftigten	
Bäckergewerbe	1,00	pro Beschäftigten	
Fleischergewerbe	1,00	pro Beschäftigten	
Tankstelle	1,00	pro Beschäftigten	
Freizeiteinrichtung	2,00	pro Beschäftigten	
Lager	0,50	pro Beschäftigten	
Campingplatz	0,30	pro Platz	
Wochenendgrundstück	0,50	pro Grundstück	
Kleingartenanlage	0,20	pro Parzelle	
Beherbergung	1,00	pro Beschäftigten	
Internat/Wohnheim	1,00	pro Bewohner	
Strafvollzugsanstalt	1,00	pro Bett	
Industrie- und landwirtschaftlicher Betrieb	0,50	pro Beschäftigten	
Gewerbe mit Beschäftigten, die nicht überwiegend auf dem Grundstück des Unternehmens oder Betriebes tätig sind	0,20	pro Beschäftigten	
übriges Gewerbe und Einrichtung	0,50	pro Beschäftigten	
Wochenmarkt (regelmäßig stattfindend)	0,20	pro Standplatz	

Definition Beschäftigter: Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, auf Basis eines Werkvertrages Tätigen, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende usw. Teilzeitbeschäftigte werden der tatsächlichen Arbeitszeit entsprechend anteilig berücksichtigt.

Definition Standplatz: Als Standplatz gelten die regelmäßig durch Marktteilnehmer genutzten Stellflächen. Die Ermittlung der Anzahl der Standplätze erfolgt anhand der durchschnittlichen Belegung des Marktes. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über die Bemessungszahl.

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung

Annahmehöhenliste für die Annahme von Abfällen der Abfallannahmestelle Forst und die Behandlung der Abfälle

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	67,48
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	67,48
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	67,48
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	67,48
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	67,48
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	67,48
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	67,48
07 02 13	Kunststoffabfälle	67,48
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	67,48
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	67,48
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	67,48
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	67,48
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	67,48
17 02 03	Kunststoff	67,48
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	105,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	91,70
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	91,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	67,48
19 08 02	Sandfangrückstände	67,48
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	67,48
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	67,48
19 12 01	Papier und Pappe	67,48
19 12 04	Kunststoff und Gummi	67,48
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	67,48
19 12 08	Textilien	67,48
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	105,00
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	67,48
20 01 10	Bekleidung	67,48
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	67,48
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	67,48
20 03 02	Marktabfälle	67,48
20 03 03	Straßenkehrschutt	67,48
20 03 07	Sperrmüll	67,48
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	67,48

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr €/Mg
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,63
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	185,64
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	199,39
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	105,00
20 02 01	kompostierbare Abfälle	33,48
20 03 07	Sperrmüll	67,48

Altreifen, AVV 16 01 03		
Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

Kleinanlieferer bis 2m ³		
Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle	bis 0,5 m ³	3,00
	0,5 bis 1,0 m ³	6,00
	1,0 bis 2,0 m ³	12,00
Fenster, Türen	pro Stück	7,50

Anlage 3 a zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen am Recyclinghof Werben, Guben, Spremberg, Welzow bzw. bei Waagenausfall auch für den Recyclinghof Forst:

Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr in €
Boden und Bauschutt, Sperrmüll und Garten- und Parkabfälle	} bis 0,5 m ³	3,00
		6,00
		12,00
Dachpappe	pro m ³	129,96
Fenster, Türen	pro Stück	7,50
Altholz (Zaunelemente, Bretter)	pro m ³	10,31
asbesthaltige Baustoffe	pro m ³	116,88
Dämmmaterial	pro m ³	79,76
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	pro m ³	105,00

Altreifen, AVV 16 01 03

Reifenart	Gebühr ohne Felge [€/Stück]	Gebühr mit Felge [€/Stück]
Fahrrad	1,11	2,09
Kraftrad, Schubkarre	1,37	2,34
Personenkraftwagen	2,39	3,36
Kleintransporter	6,96	10,98
Lastkraftwagen	9,77	12,80
Traktoren	43,86	56,03
Radlader	140,05	170,47

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung

Gebührenliste für die Entsorgung der über haushaltsübliche Mengen hinausgehenden Menge an gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten

Abfallart nach AVV	Gebühr in Euro/kg
170303, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	0,34
200115, Laugen	0,34
200126, Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	0,30
150110, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe ...	0,36
150202, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Betriebsmittel)	0,38
150202, Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe ... (Boden)	0,38
160209, Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,73
160507, gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,27
160508, gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen ...	1,27
200126, Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	0,30
200127, Farben, Druckreste, Klebstoffe, Kunstharze ...	0,37
200113, Lösemittel	0,51
200114, Säuren	0,34
200130, Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen	0,40
200117, Photochemikalien	0,27
200119, Pestizide	0,91
200121, quecksilberhaltigen Abfälle	9,79
160504, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern	0,11
200132, Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	0,38

Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Forst

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	17,85
17 01 02	Ziegel	16,06
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	16,06
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	16,06
17 02 02	Glas	17,85
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen dass unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	115,49
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	16,06
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
19 12 05	Glas	17,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	17,85
20 02 02	Boden und Steine	17,85

Anlage 6 zur Abfallgebührensatzung

Annahmegebührenliste für Abfälle aus Groß- und Pressbehältern gemäß § 2 (2) Satz 3

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	67,48
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	67,48
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	67,48
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	67,48
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	67,48
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	67,48
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	67,48
07 02 13	Kunststoffabfälle	67,48
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	67,48
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	35,70
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	67,48
10 09 08	Gießformen und – sande mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	83,30
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	17,85
12 01 05	Kunststoffspäne und –drehspäne	67,48
12 01 21	Gebrauchte Horn- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	83,30
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	67,48
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	67,48
16 11 06	Auskleidungen und Feuerfestes Material aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	71,40
17 01 01	Beton	17,85
17 01 02	Ziegel	16,06
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	16,06
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	16,06
17 02 01	Holz	20,38
17 02 02	Glas	17,85
17 02 03	Kunststoff	67,48
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,63
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	185,64
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 03 fallen	16,06
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen dass unter 10 05 05 fällt	59,50
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt.	71,40
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	199,39
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	116,88
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	35,70
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	105,00

AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/Mg
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	91,70
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	91,70
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	67,48
19 08 02	Sandfangrückstände	67,48
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	67,48
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	67,48
19 12 01	Papier und Pappe	67,48
19 12 04	Kunststoff und Gummi	67,48
19 12 05	Glas	17,85
19 12 09	Mineralien (Sand und Steine aus mechanischer Behandlung und Umlagerung)	17,85
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	67,48
19 12 08	Textilien	67,48
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	105,00
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	67,48
20 01 10	Bekleidung	67,48
20 02 01	kompostierbare Abfälle	33,48
20 02 02	Boden und Steine	16,06
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	67,48
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	67,48
20 03 02	Marktabfälle	67,48
20 03 03	Straßenkehricht	67,48
20 03 07	Sperrmüll	67,48
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	67,48